

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 12

Ausgabetag: 30. September 2009

35. Jahrgang

	INHALT	Seite
34.)	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. September 2009	102
35.)	Einladung zur Mitgliederversammlung der Mitgliedsgruppen A und B des Wasser- und Bodenverbandes Schermbecker Mühlenbach	105



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

34.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. September 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW.S. 514), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 28. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	21.970.258,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.956.428,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.899.916,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.248.081,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.864.207,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.922.133,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
803.521,00 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
260.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.985.894,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 424 v.H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden jeweils zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Es gelten dabei folgende Einschränkungen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden ein abgeschlossenes produktübergreifendes Budget
- Die nachstehenden Aufwendungen bilden innerhalb der Produkte jeweils ein abgeschlossenes Budget
 - o Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
 - o Transferaufwendungen und
 - o Sonstige ordentliche Aufwendungen

 - o Zinsen- und Finanzaufwendungen

 - o Abschreibungen

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 22.09.2009 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

01. Oktober bis einschließlich 09. Oktober 2009

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 221 bzw. 251, und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2008 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 221/251) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 24. September 2009

Der Bürgermeister

Gräter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12
der Gemeinde Schermbeck vom 30.09.2009,
S. 102

Wasser- und Bodenverband
Schermbecker Mühlenbach

46514 Schermbeck, 25.09.2009
Worthuesweg 6

35.)

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Mitgliedsgruppen A und B

Hiermit wird zur Mitgliederversammlung der Gruppen A und B des Wasser- und Bodenverbandes Schermbecker Mühlenbach eingeladen für

Dienstag, 01.12.2009, um 20.00 Uhr,

in der Gaststätte Triptrap, Erlen Straße 292, 46514 Schermbeck.

Tagesordnung

- 1) Wahl der Mitglieder der Gruppe A in den Verbandsausschuss
- 2) Wahl der stellv. Mitglieder der Gruppe A in den Verbandsausschuss
- 3) Wahl der Mitglieder der Gruppe B in den Verbandsausschuss
- 4) Wahl der stellv. Mitglieder der Gruppe B in den Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den einzelnen Mitgliedsgruppen gewählt werden. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Es entfallen:

- | | |
|---|--------------|
| 1) auf die Mitgliedsgruppe A (Vorteilhabende und Erschwerer) | 2 Mitglieder |
| 2) auf die Mitgliedsgruppe B (Gewässereigentümer und -anlieger) | 4 Mitglieder |
| 3) auf die Mitgliedsgruppe C (Gemeinde Schermbeck und Raesfeld) | 7 Mitglieder |

Die Mitglieder der Gruppe C werden unmittelbar von den Gemeindevertretungen gewählt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Mitglieder.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet gegen 20.30 Uhr eine Sitzung des neu gewählten Verbandsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Vorstand
- 2) Wahl des Vorstandsvorsitzers und seines Stellvertreters
- 3) Verschiedenes

Die ehrenamtlichen Mitglieder des aus 6 Personen bestehenden Vorstandes dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören.

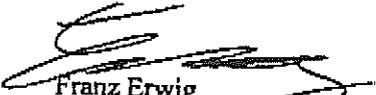
Es entfallen:

auf die Mitgliedsgruppe A 1 Vorstandsmitglied
auf die Mitgliedsgruppe B 2 Vorstandsmitglieder

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Ferner entsenden die Gemeinden Schermbeck und Raesfeld 3 Vorstandsmitglieder. Davon die Gemeinde Schermbeck 2 Mitglieder und 1 Mitglied die Gemeinde Raesfeld.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Vorstandes von dem Verbandsausschuss gewählt.


Franz Erwig
Verbandsvorsitzender

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12
der Gemeinde Schermbeck vom 30.09.2009,
S. 105